Öffentliche Bekanntmachung Nr. 09/2020 der Stadt Flöha

Festlegung der Ortspolizeibehörde zur Aufgabenübertragung auf gemeindliche Vollzugsbedienstete vom 21. Oktober 2020

Auf der Grundlage des § 9 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) vom 11. Mai 2019, in Kraft getreten am 01.01.2020 werden folgende polizeilichen Vollzugsaufgaben entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete vom 19. September 1991, geändert am 23. August 2001, auf die gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Großen Kreisstadt Flöha übertragen:

- 1. Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs,
- 2. Vollzug von Satzungen, Orts- und Kreispolizeiverordnungen,
- 3. Vollzug der Vorschriften über die Beseitigung von Abfällen,
- 4. Vollzug der Vorschriften über das Sammlungswesens,
- 5. Schutz öffentlicher Grünanlagen, Erholungseinrichtungen, Kinderspielplätze und anderer dem öffentlichen Nutzen dienender Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
- 6. Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
- 7. Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
- 8. Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

Die Zuständigkeit erstreckt sich auf den Dienstbezirk der großen Kreisstadt Flöha mit ihren Ortsteilen.

Die Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes bleiben unberührt.

Die Festlegung der übertragenen Aufgaben wird öffentlich bekannt gemacht. Der Polizeivollzugsdienst wird über die Bestellung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten und deren Aufgaben und Befugnisse schriftlich unterrichtet.

Die Festlegung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Flöha, 21. Oktober 2020

Holuscha

Oberbürgermeister Große Kreisstadt Flöha